

Windpark Hilpensberg bei Pfullendorf

Bei der Erstellung des dortigen Windparks, der uns bei der Dialogforumsexkursion am 28.3.17 gezeigt wurde, ist nicht alles mit rechten Dingen zugegangen.

Der Bürgermeister Herr K. wollte direkt neben dem Standort über den FNP zwischen drei Teilgemeinden einen Windpark erstellen und hatte ein artenschutzrechtliches Gutachten von einem Büro in Überlingen machen lassen, das belegte, dass der Artenschutz (die Rotmilandichte und die zahlreichen Horste, sowie 6 geschützte Fledermausarten) mit einem Windpark unvereinbar seien. Daraufhin hat ein privater Betreiber ein anderes Büro aus Darmstadt beauftragt und direkt hinter dem Weiler Hilpensberg nun drei Windräder errichtet, die so zustande kamen, als lese man einen Kriminalroman.

Zum Beispiel hat ein Bauer, der für die Zuwegung / Leitungsverlegung gebraucht wurde, lange die Unterschrift verweigert. Daraufhin stand mehrfach abends eine schwarze Limousine auf seinem Hof und er wurde regelrecht bedrängt. Als ihm gedroht wurde, dass er eine Klage bekomme, die sein Betrieb nicht überleben werde, hat er nachgegeben. Eine andere Grundstücksbesitzerin wurde bedrängt und mit Enteignung bedroht, so dass sie letztendlich gegen Ihren Willen unterschrieben hat.

Die Rotmilankartierung von dem Büro aus Darmstadt sah so aus, dass circa vier Mal beobachtet wurde, wie das Gelände im Vorbeigehen (also nicht mit Ansitzen) besichtigt wurde, mit Schreibblock und Fernglas, während Bauer O. D., der auf seinen Flächen die Windkraftansiedlung mit durchsetzen wollte, die anderen Landwirte angewiesen hatte, dem Windanlagenstandort fernzubleiben und fällige Feldarbeiten nur im südöstlichen Bereich durchzuführen, um die Rotmilane dort hinzulocken (und die haben das befolgt).

Beim Dorffest zu vorgerückter Stunde ist durchgesickert, dass auf Veranlassung des Landwirts O. D. und Grundstücksverpächter, jeweils Tage vor den Terminen der Gutachter, Tierkadaver auf anderen Flächen ausgelegt würden, um die Rotmilane von den geplanten Standorten fernzuhalten.

Anlieger Herr J. hat dann mit seinem Bruder privat vor dem VG Sigmaringen Klage eingereicht, desgleichen eine Beschwerde beim RPTü, aber die Klage verloren (u.a. weil für den Artenschutz nicht klageberechtigt). Für die weitergehende Klage vor dem VGH Mannheim hatte dann das Budget nicht mehr ausgereicht.

Außerdem hatten seine Kinder bei der jetzt gebauten Zuwegung Zauneidechsen und Blindschleichen gefunden, für die es weder Umsiedlung noch Ausgleich gab. Das Hinweisschild Naturdenkmal, das direkt neben einem der Windräder steht, belegt, dass dort eiszeitliche Senken mit seltenen Reptilien und geschützten Pflanzen sind. Die BUNDgruppe Pfullendorf habe versagt; auf Bitte um Hilfe hin hieß es von Herrn Brandt, sie müssten sich heraushalten. Sieht so saubere, grüne Energiegewinnung aus?

Für das Genehmigungsverfahren wurden an das Landratsamt Sigmaringen von Reg En aus Wangerland (WKA Hilpensberg GmbH & Co KG) viele Forderungen diktiert.

Zum Verständnis dazu, nachfolgend nur zwei kleine Punkte.

Die Genehmigung vom 20.11.2014 besagt unter Punkt:

8.10 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse für **mindestens** 3 Jahre

8.15 Die artenschutzrechtlichen Störungs- und Tötungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs 5 BNatSchG) gelten grundsätzlich auch beim Betrieb genehmigter Anlagen. Bei neu auftretenden, bislang nicht belegten oder bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten (insbesondere Totfunde von Exemplaren kollisionsgefährdeter Vogel- oder Fledermausarten), behält sich die Genehmigungsbehörde vor, geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz dieser Arten nachträglich anzuordnen.

Die WKA Hilpensberg GmbH & Co KG (Reg En aus Wangerland) hat mit den darauffolgenden Schreiben in 12/2014 Widerspruch mit mehr als ein Dutzend Änderungswünschen und Drohung mit Anwälten eingereicht.

Die Forderungen waren u. a.:

8.10 Gondelmonitoring **maximal** 3 Jahre

8.1.5 Hat eigentlich keinen regelnden Charakter, sondern stellt lediglich Hinweis auf ohnehin geltende Rechtslage dar.

Da aber diese Nebenbestimmung bei der **finanzierenden Bank** Vorbehalte auslösen kann, sollte diese entfernt werden.

Dies dürfte unschädlich sein, da Nebenbestimmung ohnehin gilt. Dies ist tatsächlich der Fall und in der obergerichtlichen Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg) geklärt.

Das Landratsamt Sigmaringen hat dann mit ihrer Entscheidung vom 16.01.2015 den **Änderungs-Forderungen** stattgegeben.

Der Genehmigungsbescheid besagt nun darin:

8.10 Gondelmonitoring **für bis zu** 3 Jahre durchzuführen.

8.1.5 **Wird ersatzlos gestrichen.**

Die Wünsche der direkt betroffenen Minderheit, wurden alle ignoriert.

Obwohl z. T. erhebliche Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgte die Genehmigung ohne UVP und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Genehmigungsverfahren steht dazu unter dem Punkt 4. Begründung folgendes:

Das Landratsamt Sigmaringen ist im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, § 3e Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 16. 2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben war gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig. Die Veröffentlichung des Antrages und die Auslegung der Unterlagen sind hier nicht vorgesehen.

Obwohl die erwähnten Gutachten in eklatantem Widerspruch zueinander stehen, sah das Landratsamt keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Errichtung erfolgte erst die Genehmigung für zwei Anlagen und dann wurde die dritte Anlage nachgeschoben. So konnten dann alle Anlagen gleichzeitig und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung errichtet werden. Es zeigt sich nun aber immer mehr, dass die Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten könnte.